

Benutzungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (Kindergarten-Benutzungsordnung – KiGBO)

Vom 21. August 2001 (i. d. geänderten Fassung vom 16.10.2018)

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Benutzungsordnung, Öffentliche Einrichtung

(1) Zum Zweck der Erziehung und Bildung der Kinder bis zum Ausscheiden aus der Grundschule betreibt die Gemeinde einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung auf privatrechtlicher Grundlage. Der Kindergarten nimmt die in Art. 7 des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayKiG) näher bezeichneten Aufgaben wahr.

(2) Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.

§ 2

Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihres Kindergartens notwendige Personal ein.

(2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

(3) Für den inneren Betrieb (Führung und Leitung) des Kindergartens ist dessen Leiterin verantwortlich.

§ 3

Kindergartenbeirat

(1) Für den Kindergarten ist ein Beirat zu bilden.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben des Kindergartenbeirats ergeben sich aus Art. 11 und 12 BayKiG.

§ 4

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.

§ 5 Öffnungszeiten, Ferien, Buchungszeiten

(1) Im Kindergarten werden vom Montag mit Freitag folgende Buchungszeiten angeboten:

- a) 9 Wochenstunden(nur für Kinder unter 3 Jahre) zweimal wöchentlich
- b) 1-2 Stunden,(nur Schulkinder) Dienstags 7.00 – 8.00 Uhr u. 11.15 - 17.00Uhr
- c) 2-3 Stunden, (nur Schulkinder)täglich von 7.00 -8.00 Uhr u. 11.15 -14.00 Uhr
- d) 3-4 Stunden, (nur Schulkinder)täglich von 7.00 – 8.00 Uhr u. 11.15 -14.00 Uhr sowie Dienstag bis 17.00 Uhr
- e) 4-5 Stunden, täglich bis 12.00 Uhr
- f) 5-6 Stunden, täglich bis 12.00 Uhr u. Dienstag bis 17.00 Uhr
- g) 5-6 Stunden, täglich bis 13.00 Uhr
- h) 6-7 Stunden, täglich bis 13.00 Uhr u. am Dienstag bis 17.00 Uhr
- i) 6-7 Stunden, täglich bis 14.00 Uhr
- j) 7-8 Stunden, täglich bis 14.00 Uhr und am Dienstag bis 17.00 Uhr

(2) Um den Anforderungen des neuen Erziehungs- und Bildungsplanes gerecht zu werden, wird eine Kernzeit von 8.00 bis 12.00 Uhr festgelegt. Während dieser Zeit sollen alle Kinder die Einrichtung besuchen.

(3) Der Kindergarten bleibt geschlossen

- an gesetzlichen Feiertagen,
- am Rosenmontag,
- am Faschingsdienstag, Aschermittwoch
- während der Weihnachtsferien der Grundschulen
- Dienstag nach Ostern,
- in der Woche im Anschluss an den Pfingstmontag, sowie
- in der Zeit vom 16.08. bis 31.08. jeden Jahres.

Darüber hinaus kann der Kindergarten geschlossen werden an Fortbildungstagen für das pädagogische Fachpersonal.

Abschnitt II Besuch des Kindergartens

§ 6 Aufnahme

(1) In den Kindergarten werden nur Kinder aufgenommen, für die ein ärztliches Zeugnis nach § 7 vorgelegt wird.

(2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, so wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
- b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend (ohne Lebenspartner) und berufstätig ist,
- c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

(3) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben.

(4) Die Aufnahme erfolgt im September und nur in Notfällen während des laufenden Kindergartenjahres. Änderungen der Buchungszeit sind ebenfalls nur in Notfällen während des Kindergartenjahres möglich.

§ 7 Gesundheitsnachweis

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als 4 Wochen sein.

§ 8 Anmeldung

(1) Die Aufnahme in den Kindergarten setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus.

(2) Der Einschreibungsstichtag wird jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Die Kinder sind bei der Leitung des Kindergartens während der jeweils bekannt zugebenden Zeiten anzumelden.

(3) Bei der Anmeldung sind Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.

§ 9

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Kindergartenbesuch, Sprechzeiten und Elternabende

(1) Eine auf Vertrauen bauende, liebevolle Beziehung zwischen Kind und Erzieherinnen und Erziehern ist Grundlage für jede kindliche Aktivität und Kreativität und trägt zur Stärkung seiner Entwicklung bei.

Dabei spielt die Erziehungspartnerschaft von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern eine entscheidende Rolle. Wenn die Beziehung voll Vertrauen und Achtung ist, kann sich das Kind wohlfühlen und wird aktiv.

Unser Team bietet Familien in diesem Sinne eine individuell vorbereitete und begleitete Eingewöhnungsphase, regelmäßig stattfindende Entwicklungsgespräche, Elternabende und -fortbildungen an. Darüber hinaus sind für uns auch Tür- und Angelgespräche, gemeinsame Arbeitseinsätze, Ausflüge und gemeinschaftliche Feste wesentliche Bestandteile einer gelebten Erziehungspartnerschaft.

(2) Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für den regelmäßigen Kindergartenbesuch der angemeldeten Kinder zu sorgen. Die Kinder sind stets in reinlichem Zustand (gewaschen, gekämmt und ordentlich gekleidet) in den Kindergarten zu bringen.

(4) Beim Fernbleiben von Kindern ist der Kindergartenleitung der Grund hierfür spätestens am dritten Tage bekannt zu geben.

(5) Das Betreten der Gruppenräume des Kindergartens ist Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung der Gruppenleitung gestattet.

§ 10

Betreuung auf dem Weg

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind jeweils vor Ende der Öffnungszeit persönlich abgeholt werden.

§ 11

Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Danach sind die Kinder ab dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während

des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen des Kindergartens versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

Abschnitt III **Abmeldung und Ausschluss vom Kindergartenbesuch**

§ 12 **Kündigung durch Personensorgeberechtigte**

(1) Die Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Ende eines Kindergartenvierteljahres (30.11., 28.02./29.02., 31.05., 31.08.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform; sie ist an die Kindergartenleitung zu richten.

§ 13 **Kündigung durch den Träger**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) die Personensorgeberechtigten nachhaltig gegen die Benutzungsordnung für den Kindergarten verstoßen (z. B. wenn ein Kind trotz wiederholter Mahnungen in unsauberem Zustand erscheint),
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes nicht interessiert sind,
- d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

(2) Vor dem Ausschluss eines Kindes vom weiteren Kindergartenbesuch sind die Personensorgeberechtigten zu hören.

§ 14 **Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Bei einer ansteckenden Krankheit kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

Abschnitt IV Besuchsgeld, Sonderleistungen

§ 15 Erhebung von Besuchsgeld, Schuldner

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens ein Besuchsgeld.

(2) Schuldner des Besuchsgeldes sind,

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Das Besuchsgeld reduziert sich für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEU) vorausgeht, nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses.

§ 16 Entstehen und Fälligkeit des Besuchsgeldes

(1) Die Pflicht zur Entrichtung des Besuchsgeldes i. S. von § 17 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entsteht die Pflicht zur Entrichtung des Besuchsgeldes jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Das Besuchsgeld wird jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Schuldner des Besuchsgeldes sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf ein Bankkonto der Gemeinde einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

(3) Wird das Besuchsgeld bei Fälligkeit nicht entrichtet, bzw. wird der Abbuchungsauftrag der Gemeinde nicht eingelöst, so ist für jede Mahnung die im kommunalen Kostenverzeichnis der Gemeinde für die Anmahnung rückständiger Beträge enthaltene Gebühr zu zahlen.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Besuchsgeldes entfällt

- a) bei der Kündigung durch Personensorgeberechtigte nach § 12 Abs. 1 zum Ende des Kindergartenvierteljahres in dem die Kündigung wirksam wird;
 b) beim Ausschluss vom Besuch nach § 13 mit dem Ende des Kindergartenvierteljahres, in dem das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen wird;
 c) bei Eintritt der Schulpflicht mit Ablauf des Kindergartenjahres.

§ 17 Höhe des Besuchsgeldes

(1) Das monatliche Besuchsgeld beträgt
für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

bei einer Buchungszeit von

1. 4 - 5 Stunden täglich	91,00 €
2. 5 - 6 Stunden täglich	101,50 €
3. 6 - 7 Stunden täglich	111,00 €
4. 7 - 8 Stunden täglich	121,00 €
5. 1 - 2 Std. täglich (nur Kinder im Grundschulalter)	52,00 €
6. 2 - 3 Std. täglich (nur Kinder im Grundschulalter)	67,50 €
7. 3 - 4 Std. täglich (nur Kinder im Grundschulalter)	77,50 €

für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr

bei einer Buchungszeit von

1. 4 - 5 Stunden täglich	143,00 €
2. 5 - 6 Stunden täglich	157,50 €
3. 6 - 7 Stunden täglich	172,00 €
4. 7 - 8 Stunden täglich	186,50 €

für Kinder unter zwei Jahren

bei einer Buchungszeit von

1. 4 - 5 Stunden täglich	179,00 €
2. 5 - 6 Stunden täglich	196,50 €
3. 6 - 7 Stunden täglich	215,00 €
4. 7 - 8 Stunden täglich	233,00 €

Es besteht auch die Möglichkeit, 9 Wochenstunden zu monatl. 77,50 €
 zu buchen (nur für Kinder unter 3 Jahren).

Bei Buchung des Dienstag Nachmittags erhalten die Kinder ein warmes Mittagessen, das jeweils im Kindergarten direkt zu bezahlen ist.

Maßgebend ist jeweils das Lebensalter zum Stichtag 30.September.

Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres fällt das Besuchsgeld für die Kinderkrippe entsprechend der jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Erst ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres wird im Folgemonat das Besuchsgeld für den Kindergarten berechnet, sofern eine dementsprechende Einrichtung besucht wird.

Das Besuchsgeld ist für 12 Monate des Jahres zu bezahlen.

(2) Das Besuchsgeld ist auch während vorübergehender Abwesenheit und für Ferientage nach § 5 Abs. 3 zu entrichten.

§ 18 Ermäßigung des Besuchsgeldes

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird das Besuchsgeld für das zweite Kind um 30 v. H. und für das dritte und jedes weitere Kind um 60 v. H. ermäßigt.

(2) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird das Besuchsgeld gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat um die Hälfte ermäßigt.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

§ 19 Beschaffungskosten

Für die Beschaffung von pädagogischem Spiel- und Bastelmaterial erhebt die Gemeinde einen monatlichen Pauschalbetrag von 7,-- €. Der Pauschalbetrag ist mit dem Besuchsgeld zu bezahlen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Schulbetreuungskinder und Kinder unter 3 Jahren, die 9 Wochenstunden gebucht haben.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, 16.10.2018

Fendt
Zweiter Bürgermeister